

politischen Geschehen keinerlei Bedeutung haben, und es ist eine Verkenning der Tatsachen, zu glauben, der Kaiser habe öffentlich oder vor seinen Räten irgendeine der beiden Eidesformeln geleistet. Wohl wird der Kaiser bei der Veröffentlichung zugegen gewesen sein, aber auch darüber haben wir kein positives Zeugnis. Diese Dinge waren Sache der königlichen Räte. Wenn Kaiser Ludwig später in seinen Prokuratorien „zu seiner Entschuldigung“ sagt, quod nos numquam iuravimus, so ist das wörtlich genommen sicher richtig. Ebenso wird seine dortige Behauptung richtig sein, daß er sich in die Lehrmeinungen der Minoriten nicht habe einmischen wollen. Wenn der Kaiser später seinem Rat Ulrich Wildonis in diesem Falle eigensüchtige Zwecke unterstellt, dann kann das eine rein subjektiv von ihm als richtig empfundene Behauptung sein, die sich aus dem Gang der Ereignisse nachträglich gebildet hat. Ihm und seinen Räten ist es wirklich gleichgültig gewesen, ob man den Verdacht auf Ketzerei gegen den Papst aus seinem Auftreten für oder gegen die Minoriten ableitete. Das wurde erst anders, als die Minoriten selbst an den Hof kamen. Aber diese Phase der Entwicklung steht hier nicht mehr zur Debatte.

Es bleibt uns noch ein Punkt zur Richtigstellung, die Einordnung der Handschrift mit der längeren A=assung, ein Pergamentlibell, das heute als Nr. 255 im Hausarchiv zu München liegt. Schwalm hat ihr Vorhandensein an dieser Stelle als „merkwürdig“ empfunden.¹⁾ Die Schrift betrachtete er als von einem deutschen Schreiber herrührend, wohl sicher noch vor 1340 geschrieben. In der Ausgabe formuliert er es anders: omnino coaevus.²⁾ Schwalm hat eine phantastische Vermutung über ihr Entstehen geäußert: Da dem Kaiser sein Kanzleieremplar (Codex Paris. lat. 4113!) abhanden gekommen war, habe er die Vorlage zu dieser Kopie aus Avignon mitbringen lassen.³⁾ Die Behauptung, daß dieses Libell von deutscher Hand geschrieben sei, ist rein willkürlich. Die Schrift des Libells zeigt die typischen Züge der auf Raumerparnis ausgehenden Buchschrift der Codices mit juristisch-theologischem Inhalt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Mehr läßt sich

¹⁾ Schwalm, Die Appellation 6.

²⁾ Const. 5, 723.

³⁾ Schwalm, Die Appellation 6.